Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Bern, 15. November 2024

Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OAK BV lädt zur Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» ein. Die vorgesehenen Weisungen präzisieren die gesetzlichen Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit und die Transparenz bei Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen. Sie bezwecken damit insbesondere die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden. Die Weisungen sollen damit die Grundlage für eine einheitliche Rechtsanwendung und Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden schaffen (siehe Ziffer 1 «Zweck» des Weisungsentwurfs).

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 BVG hat die OAK BV die gesetzliche Aufgabe, für eine möglichst einheitliche Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden und einen möglichst einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Vorsorgebestimmungen zu sorgen. Dementsprechend beabsichtigt die OAK BV mit dem vorliegenden Weisungsentwurf, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtungen mit nahestehenden Personen für einen möglichst einheitlichen Vollzug zu präzisieren. Dabei wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass es entgegen dem absolut gefassten Wortlaut von Art. 48i Abs. 1 BVV 2 in der Praxis zu Konstellationen kommen kann, bei denen für den Abschluss eines bedeutenden Rechtsgeschäftes der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen von vornherein nur eine Anbieterin in Frage kommt. Der Weisungsentwurf verfolgt diesbezüglich den Ansatz des sog. «comply or explain» (siehe Ziffer 9.3 im Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die schriftliche Dokumentation des Entscheidungsprozesses seitens der Vorsorgeeinrichtung») und soll damit für die nötige Rechtssicherheit sorgen.

Nach den durchgeführten Voranhörungen ist es der OAK BV ein Anliegen, sämtlichen betroffenen Kreisen, insbesondere den Vorsorgeeinrichtungen und den Branchenverbänden, die Gelegenheit zu geben, sich zum Weisungsentwurf zu äussern. Ihre allfällige schriftliche Stellungnahme können Sie bis zum **31. Januar 2025** mit dem Betreff «Stellungnahme Weisungsentwurf Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» an die Mailadresse recht@oak-bv.admin.ch richten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Lydia Studer, Leiterin Bereich Recht, zur Verfügung:
Tel. +41 58 462 91 64 oder recht@oak-bv.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

Laetitia Raboud
Direktorin